

RS UVS Salzburg 1991/08/12 3/99/1-1991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1991

Rechtssatz

Die Aufforderung eines Straßenaufsichtsorganes an einen offensichtlich alkoholisierten Fahrzeuglenker, sein Fahrzeug abzustellen, stellt sich ihrem Inhalt nach als ein bloßes Aufmerksammachen und Erinnern an das für alkoholisierte Personen geltende Lenk- und Inbetriebnahmeverbot dar ohne eigene, einer Weisung immanenten verbindlichen Wirkung. Eine Bestrafung wegen Nichtbefolgung dieser Aufforderung gemäß §99 Abs4 liti StVO iVm §97 Abs4 StVO ist daher rechtswidrig.

Schlagworte

Weisung eines Straßenaufsichtsorganes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at